

Lehen und Fideikomnisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen

Quelle: [Preuß. GS 1818 S. 17](#)

— 17 —

(No. 461.) Verordnung über die Lehen und Fideikomnisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in denjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser allgemeines Landrecht eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikomnissen Zweifel entstanden sind; so ordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Lehen und Fideikomnisse, welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Sukzessionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Sukzessionsfall zur Zeit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt seyn.

§. 3.

Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideikommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Sukzession auf sie fallen konnte.

— 18 —

§. 4.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden und, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideikommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder

Fideikommiß-Sukzession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

§. 5.

Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideikommiß durch Unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliebes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideikommissse derselben Familie verloren.

§. 6.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7.

Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideikommiß entweder in demselben Gute, oder in einem unsern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unsers allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt seyn muß.

§. 8.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideikommiß ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5.^a und 6. ausgeschlossen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

^a Nr. des § fehlt in der Vorlage.

§. 9.

Im übrigen wird Unsere Kabinetsorder vom 28sten Dezember 1809., welche die Erbfolge damals westphälischer Unterthanen in diessseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideikommissen zum Gegenstande hat, hierdurch außer Kraft gesetzt.

So geschehen Berlin, den 11ten März 1818.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)